

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2015 NR 02

MÜNSTER 01.06.2015

Dritte Änderungsordnung zur Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster  
vom 01.06.2015

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Dritte Änderungsordnung zur Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster**  
vom 01.06.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 40 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) in der Fassung des HZG NRW vom 16.09.2014 (GV. NW. S. 543 bis 606) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015 hat die Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster vom 15. August 1994 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einschreibung ist vor der Ableistung des in den Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Kunstakademie Münster für den Studiengang Freie Kunst bzw. für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehenen Orientierungsstudiums auf die ersten beiden Fachsemester befristet. Eine Verlängerung der befristeten Einschreibung ist nur nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen möglich.“

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren und den auf die Promotion vorbereitenden Studien regelt die Promotionsordnung.“

§ 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Die Einschreibung in einen Teilstudiengang im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster in den kooperativen Lehramtsstudiengängen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster setzt die gleichzeitige Zulassung und Einschreibung an beiden Hochschulen voraus.“

§ 2 Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Zugang zu einem Teilstudiengang im Fach Kunst an der Kunstakademie Münster in den kooperativen Lehramtsstudiengängen mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Auf schriftlichen Antrag kann die Kunstakademie Münster das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Satz 1 eröffnen, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird, das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist und die Einschreibungsvoraussetzungen der kooperierenden Hochschule des Zweitfachs bzw. den Bildungswissenschaften nicht entgegenstehen. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Kunsthochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.“

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Ausnahmen zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 lit. d) und § 7 Absatz 3 lit. c) sind auf schriftlichen Antrag möglich, sofern die Zahlung der festgesetzten Gebühren bzw. Beiträge eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann

anzunehmen, wenn sich die bzw. der Zahlungspflichtige auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Über Anträge nach den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor; diese sind nach Ablauf des betreffenden Semesters nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 19.05.2015.

Münster, 01.06.2015



Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster